



Bundesamt für
Auswärtige Angelegenheiten

Deutsche heiraten auf Fidschi

Auskunftserteilung über ausländisches Recht



Deutsche heiraten auf Fidschi

Herausgeber:

Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten

– Abteilung Visa

14776 Brandenburg an der Havel

E-Mail: auslaendisches-recht@auswaertiges-amt.de

Internet: bfaa.diplo.de

Titelbild: ©BfAA

Fidschi

Stand: Mai 2023

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung auf Fidschi unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich wirksam kann in Fidschi nur standesamtlich geheiratet werden. Eine anschließende kirchliche Trauung ist möglich.

Was sind die Voraussetzungen der Eheschließung?

Die Braut muss mindestens 16 Jahre, der Bräutigam mindestens 18 Jahre alt sein.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltszeit im Land ist nicht vorgeschrieben.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Standesamtliche Trauungen werden von zugelassenen *Marriage Officers* und kirchliche Trauungen von *Marriage Ministers* vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Zuständig ist das Standesamt des Ortes, an welchem die Trauung stattfinden soll.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Eine Aufgebotsfrist besteht nicht.

Wann hat die Trauung zu erfolgen?

Die Eheerlaubnis ist 21 Tage gültig. Dies bedeutet, dass die Trauung innerhalb dieser 21 Tage erfolgen muss.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

- Reisepässe (mindestens noch drei Monate gültig)
- Geburtsurkunden im Original oder in beglaubigter Kopie
- rechtskräftiges, beglaubigtes Scheidungsurteil, falls einer der Heiratswilligen geschieden ist.
- Beglaubigte Sterbeurkunde, falls einer der Heiratswilligen verwitwet ist.
- Ist einer der Heiratswilligen noch keine 21 Jahre alt, muss ein öffentlich beglaubigtes Einverständnis des Vaters oder des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
- Eheerlaubnis (*marriage license*) zu beantragen bei folgenden Standesämtern in Fidschi:

Registrar General's Office:
Registrar of Births, Deaths and Marriages,
P.O. Box 2236
Government Buildings, Suva, Fiji
Tel.: +679 3315280, Fax: +679 330 4917

Divisional Registrar Lautoka: Tel.: +679 6665132, Fax: +679 666 5132

Divisional Registrar Labasa: Tel.: +679 8812477, Fax: +679 881 4181

Die Eheerlaubnis kann auch in anderen örtlichen Verwaltungen in Fidschi beantragt werden. Bei der Beantragung müssen beide Partner persönlich erscheinen. Eine Antragsstellung von Deutschland aus ist nicht möglich. Die Genehmigung ist 21 Tage gültig.

- Ehefähigkeitszeugnis:

Das Ehefähigkeitszeugnis bescheinigt die sogenannte Ehefähigkeit. Sind beide Verlobte Deutsche, so genügt die Ausstellung eines gemeinsamen Ehefähigkeitszeugnisses. Der Antrag auf Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist bei allen deutschen Standesämtern sowie bei den Auslandsvertretungen wie Botschaft oder Konsulat erhältlich.

Zuständig für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses ist das Standesamt des Wohnsitzes. Sollte nie ein Wohnsitz oder nur vorübergehend in Deutschland vorhanden gewesen sein, dann ist das Standesamt I in Berlin dafür zuständig (www.berlin.de/standesamt1). Auf dieser Internetseite kann auch ein Antragsformular heruntergeladen werden.

Das Ehefähigkeitszeugnis wird auf einem internationalen Vordruck ausgestellt. Es ist sechs Monate gültig. Das bedeutet, dass der Eheschließungstermin innerhalb dieser sechs Monate liegen muss. Ausgestellt werden kann das Ehefähigkeitszeugnis auch erst sechs Monate vor dem vorgesehenen Eheschließungstermin.

Ersatzweise kann eine von einem Notar oder Anwalt beglaubigte eidesstattliche Versicherung vorgelegt werden, dass der jeweilige zukünftige Ehegatte nicht verheiratet ist.

Hinweis:

Alle Dokumente, die nicht in englischer Sprache abgefasst sind, müssen in beglaubigter Übersetzung vorgelegt werden.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Bei der Trauung müssen zwei Trauzeugen anwesend sein, die mind. 21 Jahre alt sein müssen.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Die Anwesenheit eines Dolmetschers ist nicht erforderlich.

Welches Verfahren ist bei/nach der Eheschließung einzuhalten?

Eine Ausfertigung der Eheurkunde muss an das Zentralstandesamt gesendet werden:

Registrar General's Office
P.o. Box 2236
Government Buildings Suva
Fiji

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Grundsätzlich gilt, dass die Ehe in Deutschland als wirksam angesehen wird, wenn die für die Trauung in Fidschi geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten worden sind. Zusätzlich müssen bei beiden Heiratswilligen die nach ihrem jeweiligen Heimatrecht geltenden Eheschließungsvoraussetzungen (z.B. Ledigkeit, Mindestalter usw.) erfüllt sein.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Für den deutschen Rechtsgebrauch muss die nach der Eheschließung ausgehändigte handgeschriebene Heiratsurkunde mit einer Apostille versehen werden.

Zuständig für die Anbringung der Apostille ist das fidschianische Außenministerium:

Chief Executive Officer
Ministry of Foreign Affairs and International Cooperation
P.O. Box 2220
Government Buildings
Suva/Fiji

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Es wird dringend empfohlen, die Anbringung der Apostille unmittelbar nach der Eheschließung und noch während des Aufenthaltes auf Fidschi zu veranlassen, da dieses von Deutschland aus mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist und eventuell Monate dauern kann. Die Legalisierung durch die Botschaft ist nicht möglich. Wenn- wie in der Regel- die Hochzeitsreise mitsamt der Eheschließungszeremonie bei einem Reiseveranstalter gebucht wird, sollte darauf geachtet werden, dass die Einholung der Heiratsurkunde versehen mit der Apostille im Serviceangebot inbegriffen ist.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes finden Sie unter www.konsularinfo.diplo.de
Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Sollte bei Eheschließung im Ausland eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgegeben worden sein, ist diese unter Umständen für den deutschen Rechtsbereich bereits wirksam, wenn die Erklärung deutschem Recht entspricht und sich alle beteiligten Rechte (Heimatrechte beider Ehegatten, Recht am Ort der Eheschließung) insoweit entsprechen. Aufgrund der Vielzahl aller denkbaren Konstellationen kann an dieser Stelle nicht auf Einzelheiten eingegangen werden. Es empfiehlt sich eine Nachfrage bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, beim Wohnsitzstandesamt bzw. beim Standesamt I in Berlin.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt unter www.bundesverwaltungsamt.de, Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit, an.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland besitzen, haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle beim Standesamt I in Berlin gegen eine Gebühr vornehmen zu lassen. Auf der Internetseite des Standesamtes I unter www.berlin.de/standesamt1 sind weitere Auskünfte erhältlich. Deutsche, die über einen inländischen Wohnsitz verfügen, können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen.

Quelle: Standesamt I, Berlin

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer in Fidschi nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht.

Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Ehe ist in Fidschi nicht möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die Botschaft von Fidschi (Neuseeland) in London:

Botschaft der Republik Fidschi

34, Hyde Park Gate

London SW7 5DN

Großbritannien

Tel.: +44 20 75 84 36 61

Fax: +44 20 75 84 28 34

Internet: www.fijihighcommission.org.uk

E-mail: fhc@fijihighcommissionuk.org

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunft- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Das Beratungsstellenverzeichnis finden Sie unter bfaa.diplo.de.